

Steuerliche Informationen für Mandanten Oktober 2004

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Lohnsteuer-Ermäßigung 2005
2. Vorsteuerabzug erst bei Vorliegen der Rechnung
3. Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten
4. Sonderausgabenabzug von Großspenden
5. Bagatellregelung bei Bauleistungen
6. Übertragung von Geldvermögen bei vorweggenommener Erbfolge
7. Lohnsteuer auf Weihnachtsgewandungen
8. Sonderausgaben 2004

1. Lohnsteuer-Ermäßigung 2005

Für Arbeitnehmer ist es vorteilhaft, bei erhöhten Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlichen Belastungen einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen zu lassen. Die Summe der zu berücksichtigenden Beträge muss dabei mehr als 600 Euro betragen (Antragsgrenze), wobei Werbungskosten allerdings nur in diese Summe einbezogen werden, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro übersteigen.

Unabhängig von der Höhe der Beträge werden auch Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene sowie Abzugsbeträge nach §§ 10f und 10g EStG und für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (Aufwendungen für haushaltsnahe Leistungen) als Freibetrag eingetragen. Entsprechendes gilt auch für Verluste aus den anderen Einkunftsarten, z. B. aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen (vgl. § 39a Abs. 1 Nr. 5 und § 37 Abs. 3 EStG).

Für Alleinerziehende (§ 24b EStG) kommt ab 2004 ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro in Betracht; ein entsprechender Freibetrag ist in der Lohnsteuerklasse II berücksichtigt. Verwitwete können im Todesjahr des Ehegatten und im Folgejahr einen entsprechenden Entlastungsbetrag auf ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen (§ 39a Abs. 1 Nr. 8 EStG).

Ein Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das laufende Jahr 2004 kann noch bis zum 30. November 2004 beim zuständigen Finanzamt gestellt werden.

2. Vorsteuerabzug erst bei Vorliegen der Rechnung

Der Unternehmer kann grundsätzlich für bezogene Lieferungen oder sonstige Leistungen die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer abziehen (Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG). Umstritten war bisher, in welchem Besteuerungszeitraum der Vorsteuerabzug vorgenommen werden kann, wenn zwar die Leistung erbracht und die Rechnung ausgestellt ist, der Zugang der Rechnung jedoch erst im nächsten Voranmeldungszeitraum erfolgt.

Beispiel:

Die B-GmbH hat im Dezember 01 Leistungen bezogen, für die die Rechnung im Dezember 01 ausgestellt wurde. Diese ist der B-GmbH jedoch erst im Januar 02 zugegangen.

Der Bundesfinanzhof hatte diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. In der Folgeentscheidung hat der Bundesfinanzhof ausgeführt, dass Vorsteuerbeträge erst in dem Besteuerungszeitraum abgezogen werden können, in dem auch die entsprechende Rechnung tatsächlich vorliegt. In dem Beispielsfall bedeutet dies, dass der Vorsteuerabzug erst in 02 vorgenommen werden kann.

3. Steuerliche Berücksichtigung von Kinderbetreuungskosten

Der durch Kinder bedingte Mehraufwand ist grundsätzlich durch das Kindergeld abgegolten. Nur wenn die Steuerersparnis durch die Kinderfreibeträge höher ist als das Kindergeld, werden diese - unter Anrechnung des Kindergeldes - bei der Veranlagung zur Einkommensteuer abgezogen. Bestimmte Aufwendungen für Kinder sind jedoch darüber hinaus abzugsfähig, wobei für Kinderbetreuungskosten gleich drei verschiedene Möglichkeiten bestehen:

1. Sofern mit einer betreuenden Person ein festes Anstellungsverhältnis eingegangen wurde oder ein Selbständiger für die Kinderbetreuung in der eigenen Wohnung beauftragt wird, kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für haushaltsnahe Beschäftigungen und haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen werden:
 - 10 v. H. der Aufwendungen, höchstens 510 Euro bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis,
 - 12 v. H. der Aufwendungen, höchstens 2.400 Euro bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung,
 - 20 v. H. der Aufwendungen, höchstens 600 Euro bei Inanspruchnahme sonstiger Dienstleistungen (Nachweis durch Überweisung und Vorlage einer Rechnung erforderlich).
2. Für eine Hilfe im Haushalt wirken sich höchstens 624 Euro mindernd auf das zu versteuernde Einkommen aus. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung wegen Krankheit des Kindes erforderlich ist; bei schwerer Behinderung beträgt der Höchstbetrag 924 Euro (§ 33a Abs. 3 EStG).
3. Für ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (bei vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretener schwerer Behinderung auch darüber hinaus) können ferner Kinderbetreuungskosten, die einen Betrag von 1.548 Euro (Selbstbehalt) übersteigen, bis zu 1.500 Euro abgezogen werden. Begünstigt sind Aufwendungen für die Unterbringung und Beaufsichtigung von Kindern, nicht dagegen z. B. für Verpflegungs- oder Fahrtkosten. Bei nicht zusammenlebenden Eltern halbieren sich regelmäßig die Beträge für den Selbstbehalt und den Höchstbetrag. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Steuervergünstigung für **Kinderbetreuungskosten** ist, dass der Elternteil entweder erwerbstätig ist, sich in der Ausbildung befindet, behindert oder krank ist. Bei zusammenlebenden Eltern müssen diese Voraussetzungen bei beiden Elternteilen gegeben sein (§ 33c EStG).

Liegen für Aufwendungen zur Kinderbetreuung sowohl die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG (siehe dazu 1.) als auch für den Abzug nach § 33a Abs. 3

EStG (siehe dazu 2.) oder § 33c EStG (siehe dazu 3.) vor, ist zu prüfen, welche Regelung letztlich zum günstigsten steuerlichen Ergebnis führt; regelmäßig wird ein Abzug als außergewöhnliche Belastung sinnvoller sein. Ein hier aufgrund der Höchstbeträge nicht verbrauchter Betrag kann dann ggf. nach § 35a EStG geltend gemacht werden.

4. Sonderausgabenabzug von Großspenden

Nach § 10b EStG können Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke bis zu folgenden Höchstsätzen als Sonderausgaben abgezogen werden:

a) bis zur Höhe von insgesamt 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte; für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Satz von 5 v. H. um weitere 5 v. H., **oder**

b) bis zur Höhe von insgesamt 0,2 v. H. der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (ohne Erhöhung für besondere Spendenzwecke).

Bei Großspenden (Einzelzuwendungen ab 25.565 Euro) zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke gilt die Besonderheit, dass der Teil der Spenden, der die Höchstsätze übersteigt, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Jahren jeweils im Rahmen der Höchstsätze abgezogen werden kann.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Großspendenregelung nur angewandt werden kann, wenn der Spendenbetrag **beide** der oben genannten Höchstsätze überschreitet.

5. Bagatellregelung bei Bauleistungen

Seit dem 1. April 2004 bzw. seit dem 1. Juli 2004 schuldet bei bestimmten Leistungsbeziehungen zwischen inländischen Unternehmern in der Baubranche nicht der ausführende Unternehmer, sondern der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer. Der leistende Unternehmer darf in diesem Fall keine Umsatzsteuer ausweisen und hat in der Rechnung auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hinzuweisen. Betroffen sind Maßnahmen an betrieblichen und privaten Gebäuden wie "Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen" (§ 13b Abs. 1 Nr. 4 UStG). Dazu gehören nach einer Stellungnahme der Finanzverwaltung der Einbau von Fenstern, Türen, Bodenbelägen und Heizungsanlagen, aber auch der Einbau von Einrichtungsgegenständen, wenn sie fest mit dem Gebäude verbunden sind, wie z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen.

Nicht dazu gehören z. B. reine Materiallieferungen (d. h. ohne fachgerechten Einbau), die Vermietung von Baugeräten, Containern und Toiletten, die Entsorgung von Baumaterialien durch Abfuhrunternehmer, das Aufstellen von Messeständen, der Gerüstbau und Reinigungsleistungen.

Für Reparatur- und Wartungsarbeiten hat die Finanzverwaltung eine **Bagatellgrenze** von **500 Euro** eingeführt. Das bedeutet, dass bis zu einem Nettoentgelt von 500 Euro für den einzelnen Umsatz "normal" abgerechnet werden kann, d. h., dass nicht der Leistungsempfänger, sondern der ausführende Unternehmer die Umsatzsteuer schuldet und in der Rechnung gesondert auszuweisen hat.

In den Fällen, in denen Unklarheit bezüglich der Anwendung des § 13b UStG besteht, beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn sich die Vertragspartner über die Anwendung von § 13b UStG einig waren und der Umsatz vom Leistungsempfänger in zutreffender Höhe versteuert wird.

6. Übertragung von Geldvermögen bei vorweggenommener Erbfolge

Die Übertragung von Vermögen auf die nachfolgende Generation gilt einkommensteuerlich grundsätzlich als unentgeltlicher Vorgang. Zahlen in diesem Zusammenhang beispielsweise Kinder an ihre Eltern Versorgungsleistungen (dauernde Lasten oder Renten), können diese Beträge von den Kindern als Sonderausgaben geltend gemacht werden; die Eltern haben die erhaltenen Zahlungen als sonstige Einkünfte zu versteuern. Gegenstand einer (begünstigten) Vermögensübergabe muss eine die Existenz des Übergebers (z. B. der Eltern) wenigstens teilweise sichernde Wirtschaftseinheit (Grundstück, Betriebsvermögen, Wertpapiere etc.) sein. Wiederkehrende Leistungen können nur dann als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie aus den erzielbaren Nettoerträgen des übernommenen Vermögens (z. B. aus den Erträgen eines vermieteten Wohnobjektes oder Geschäftsgebäudes) aufgebracht werden können. Handelt es sich dagegen um "ertragloses" Vermögen, liegt ein (teil)entgeltliches Geschäft vor mit der Folge, dass der Übergeber ggf. einen Veräußerungsgewinn zu versteuern hat.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass auch die Zuwendung eines Geldbetrages Gegenstand einer steuerbegünstigten Vermögensübergabe sein kann. Voraussetzung ist allerdings, dass der Geldbetrag ertragbringend angelegt wird. Nach Auffassung des Gerichts ist es hierfür erforderlich, dass sich der Übernehmer im Übergabevertrag verpflichtet, "eine ihrer Art nach bestimmte Vermögensanlage zu erwerben, die einen zur Erbringung der zugesagten Versorgungsleistungen ausreichenden Nettoertrag abwirft". Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Empfänger nach Erhalt des Geldbetrages ein Mietwohngrundstück mit ausreichenden Erträgen erwirbt. Die Finanzverwaltung erkennt eine (nachträgliche) Umschichtung an, wenn diese **innerhalb** von **drei Jahren** nach Abschluss des Übergabevertrages erfolgt. Die Versorgungsleistungen können dann ab dem Zeitpunkt der Anschaffung des ertragbringenden Vermögens als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

7. Lohnsteuer auf Weihnachtsgewährungen

Werden an Arbeitnehmer Weihnachtsgewährungen gezahlt, so sind diese als "sonstige Bezüge" wie folgt zu behandeln: Die Lohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn **ohne** Weihnachtsgewährung ist der Lohnsteuer für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn **einschließlich** Weihnachtsgewährung gegenüberzustellen. Die Differenz zwischen den beiden Lohnsteuerbeträgen stellt die Lohnsteuer auf die Weihnachtsgewährung dar.

Neben der Lohnsteuer ist auch der **Solidaritätszuschlag** in Höhe von 5,5 v. H. einzubehalten.

Bei Ermittlung der **Sozialversicherungsbeiträge** ist zu beachten, dass die Weihnachtsgewährung auch insoweit beitragspflichtig sein kann, als durch die Zahlung die monatlichen Beitragsbemessungsgrenzen überschritten werden. Dies gilt immer dann, wenn der Arbeitslohn in den Vormonaten die Beitragsbemessungsgrenzen nicht erreicht hat.

8. Sonderausgaben 2004

Bestimmte Aufwendungen, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten bei den einzelnen Einkunftsarten sind, können als Sonderausgaben vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Sie sind in den §§ 10 bis 10b EStG vollständig aufgeführt.

Sonderausgaben, die für das Kalenderjahr 2004 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens 31. Dezember 2004 zu leisten.

Eine Scheckzahlung ist dann erfolgt, wenn der Scheck dem Empfänger übergeben bzw. bei der Post aufgegeben wird; bei einer Überweisung ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält.

1 Unbegrenzt abziehbare Sonderausgaben

1.1 Renten und dauernde Lasten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 a EStG): Voraussetzung ist, dass sie auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Bei Leibrenten kann nur der Ertragsanteil gemäß § 22 EStG (ggf. in Verbindung mit § 55 EStDV) abgezogen werden.

1.2 Kirchensteuer (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG): Abzugsfähig sind die im Kalenderjahr 2004 **gezahlten** Beträge abzüglich etwaiger Erstattungen. Für welches Kalenderjahr die Kirchensteuer geleistet wird, ist ohne Bedeutung, da es allein auf den Zahlungszeitpunkt ankommt. Willkürliche Zahlungen sind nicht abziehbar.

1.3 Steuerberatkungskosten (§ 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG): Sie können als Sonderausgaben abgezogen werden, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei den entsprechenden Einkünften sind. Ist eine einwandfreie Abgrenzung nicht möglich, erfolgt eine Aufteilung der Kosten durch Schätzung. Betragen die Steuerberatkungskosten im Jahr 2004 insgesamt nicht mehr als 520 Euro, akzeptiert die Finanzverwaltung die Aufteilung ohne nähere Prüfung (R 102 EStR).

2 Begrenzt abziehbare Sonderausgaben

2.1 Unterhaltsleistungen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 EStG): Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd **getrennt lebenden Ehegatten**, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, können bis zu 13.805 Euro abgezogen werden. Der Abzug ist vom Antrag des Zahlenden abhängig. Weitere Voraussetzung ist, dass der Empfänger der Unterhaltsleistungen dem Antrag zustimmt, weil als Folge des Sonderausgabenabzugs beim Zahlenden eine Versteuerung beim Empfänger vorgenommen wird. Der Antrag gilt nur für den jeweiligen Veranlagungszeitraum und kann nicht zurückgenommen werden. Die Zustimmungserklärung des Zahlungsempfängers bleibt dagegen bis auf Widerruf wirksam.

2.2. Berufsausbildungskosten (§10 Abs. 1 Nr. 7 EStG): Ab dem 1. Januar 2004 können Aufwendungen für die **erstmalige** Berufsausbildung bzw. für ein Erststudium (Fahrtkosten, Kosten für eine auswärtige Unterbringung, Lernmittel, Studiengebühren usw.) bis zu einer Höhe von **4.000 Euro** jährlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden; der Höchstbetrag kann bei Ehegatten jeweils von beiden in Anspruch genommen werden. Ein (unbeschränkter) Werbungskostenabzug für eine erstmalige Ausbildung ist nur bei Maßnahmen im Rahmen eines Ausbildungs-/Dienstverhältnisses möglich (siehe § 9 i.V.m. § 12 Nr. 5 EStG)

2.3 Schulgeld (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG): 30 v. H. des Schulgeldes für die schulische Ausbildung der eigenen Kinder in bestimmten Privatschulen können als Sonderausgaben abgezogen werden; Aufwendungen für die Beherbergung, Betreuung und Verpflegung sind allerdings nicht begünstigt.

2.4 Spenden (§ 10 b Abs. 1 EStG): Hierzu zählen die an mildtätige, kirchliche, religiöse oder wissenschaftlich tätige Institutionen geleisteten Spenden sowie Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke; berücksichtigt werden auch Sachspenden. Die Spenden können bis zur Höhe von 5 v. H. des Gesamtbetrags der Einkünfte oder bis zu 2 v.T. der Summe aus den Umsätzen sowie den Löhnen und Gehältern abgezogen werden. Für wissenschaftliche, mildtätige und als besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Vomhundertsatz auf 10 v. H. Erfolgt die Zuwendung an eine **Stiftung** des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbefreite Stiftung des privaten Rechts, gilt regelmäßig ein **zusätzlicher** Sonderausgabenabzug bis zur Höhe von 20.450 Euro. Bei Spenden innerhalb eines Jahres nach **Gründung** derartiger Stiftungen können darüber hinaus Zuwendungen bis zu einem Betrag von insgesamt 307.000 Euro in einem 10-Jahres-Zeitraum als Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 1 a EStG).

Überschreitet eine Einzelspende von mindestens 25.565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke diese Höchstsätze, so ist der übersteigende Teil ggf. im vorangegangenen Jahr bzw. in den 5 folgenden Jahren jeweils im Rahmen der Höchstbeträge abzugsfähig.

Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug ist bei allen Spenden die Vorlage einer Spendenbescheinigung. Bei "**Kleinspenden**" bis zu **100 Euro** oder bei Spenden für Katastrophenfälle reicht insoweit in der Regel ein Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg aus, wenn dieser als Spendenbescheinigung ausgestattet ist. **Bei Direktspenden**, z. B. an Sportvereine muss der Überweisungsträger etc. einen Hinweis auf den Zweck der Spende enthalten (§ 50 Abs. 2 EStDV).

2.5 Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 34 g EStG, § 10 b Abs. 2 EStG): Zuwendungen an politische Parteien werden mit **50 v. H.** direkt von der Einkommensteuer abgezogen; dies gilt jedoch nur für Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Darüber hinausgehende Beträge können wiederum bis höchstens 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an unabhängige **Wählervereinigungen** wird ebenfalls die Einkommensteuer um 50 v. H. der Aufwendungen ermäßigt; begünstigt sind auch hier Zuwendungen bis zu 1.650 Euro (bei Ehegatten: 3.300 Euro) im Kalenderjahr. Ein Sonderausgabenabzug für darüber hinausgehende Beträge ist ausgeschlossen.

3 Vorsorgeaufwendungen

3.1 Versicherungsbeiträge (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG): Im Rahmen der unten aufgeführten Höchstbeträge können abgezogen werden:

- a) Beiträge zu **Kranken-**, Pflege-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen, zu den gesetzlichen **Renten**versicherungen und an die Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung);
- b) Beiträge zu bestimmten Versicherungen auf den **Erlebens-** oder **Todesfall**:
 - **Risikoversicherungen**, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen;

- **Renten**versicherungen ohne Kapitalwahlrecht zu 100 v. H. sowie mit **Kapitalwahlrecht** gegen laufende Beitragsleistung in Höhe von **88 v. H.** der Beiträge, wenn das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann, und **Kapital**versicherungen gegen laufende Beitragsleistung mit Sparanteil in Höhe von **88 v. H.** der Beiträge, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens 12 Jahren abgeschlossen worden ist. Entsprechende Versicherungen sind nur noch dann im bisherigen Umfang begünstigt, wenn der Vertrag **bis zum 31. Dezember 2004** abgeschlossen und ein Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt entrichtet wird; Beiträge zu diesen „Altversicherungen“ können auch für die Jahre ab 2005 weiter in dieser Höhe berücksichtigt werden, wenn die bis 2004 gültigen Höchstbeträge günstiger sind als die ab 2005 geltenden Regelungen zu Alterseinkünftegesetz.

Beiträge an fondsgebundene Lebensversicherungen dürfen nicht als Sonderausgaben abgezogen werden.

c) Beiträge zu einer zusätzlichen freiwilligen Pflegeversicherung.

Falls Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen zur **Tilgung** oder **Sicherung** von Darlehen abgetreten werden, so kann dies ggf. zum (rückwirkenden) Ausschluss dieser Lebensversicherungsbeiträge vom Sonderausgabenabzug führen.

3.2 Vorsorgepauschale (§ 10 c EStG): Bei Arbeitnehmern wird für Vorsorgeaufwendungen bereits bei der Lohnsteuerberechnung eine Vorsorgepauschale abgezogen; dabei werden Vorsorgeaufwendungen mit bestimmten Prozentsätzen vom Arbeitslohn bis zu Höchstbeträgen berücksichtigt.

3.3 Zusätzliche Altersvorsorge (§ 10 a EStG): Für Beiträge zur privaten Altersvorsorge (z. B. für Lebensversicherungen, Investmentfonds, Banksparpläne) oder im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (über Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen) kann im Jahr 2004 ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug bis zur Höhe von 1.050,-- Euro geltend gemacht werden, wenn dieser günstiger ist als die Altersvorsorgezulage.

Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater